

Zeitschrift: Wohnen
Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger
Band: 15 (1940)
Heft: 11

Artikel: Obligatorische Revision von Heizungsanlagen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-101297>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Obligatorische Revision von Heizungsanlagen

Von der Erkenntnis ausgehend, daß erhebliche Brennstoffmengen einzusparen sind, wenn Heizungsanlagen und Installationen für die Warmwasserbereitung instandgestellt und zweckmäßig betrieben werden, hat das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement in einer Verfügung, die am 3. Oktober 1940 in Kraft trat, die Revision und Instandstellung aller Anlagen, deren Kesselheizfläche 5 m² übersteigt, sowie derjenigen Anlagen, deren durchschnittlicher Jahresverbrauch mindestens 8 t Kohle oder 5 t Heizöl beträgt, obligatorisch erklärt. Für alle übrigen Anlagen, feste oder flüssige Brennstoffe verbrauchend, können die Kantone die Revision vorsehen. In allen Fällen, in denen ein übersetzter Brennstoffverbrauch vermutet wird, ist überdies das zuständige Brennstoffamt ermächtigt, die Revision der Anlagen anzuordnen. Für die Einhaltung der Vor-

schriften sind diejenigen Personen verantwortlich, die nach den einschlägigen Bestimmungen des Zivilrechts für den Unterhalt der Anlage zu sorgen haben.

Gestützt auf den Rapport, der bei der Revision aufzunehmen ist oder in dem die Vornahme der Instandstellung vermerkt werden soll, wird das zuständige Brennstoffamt die Zuteilung von Brennstoffen regeln. Wird die Revision nicht vorgenommen, so werden für die betreffenden Anlagen keine Brennstoffe zugeteilt. Ferner werden die Brennstoffzuteilungen gekürzt, wenn die Mängel der Anlage nicht behoben und die Anleitungen für den Unterhalt und Betrieb der Anlage nicht befolgt werden.

Die Verfügung enthält außerdem Vorschriften für die Firmen, die mit der Revision und Instandstellung beauftragt werden können.

Sparmaßnahmen im Heizbetrieb speziell der Zentralheizungen und Mithilfe der Mieter

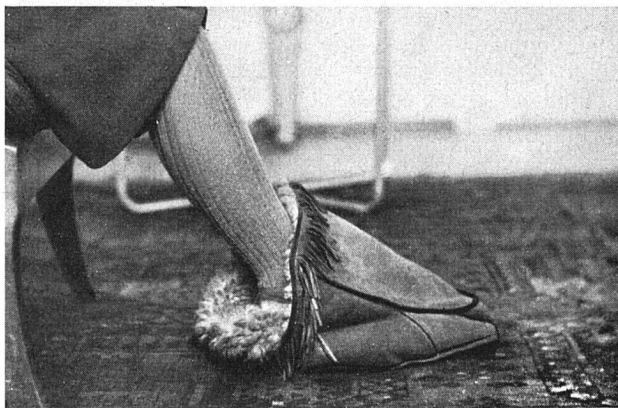
Werte Mieter und Genossenschafter!

Der Vorstand der Sektion Zürich des Schweizerischen Verbandes für Wohnungswesen möchte mit diesen Zeilen die Mieter der Baugenossenschaften, die über die Gründe der Sparmaßnahmen bereits durch die Tagespresse, die Wegleitungen der Genossenschaftsvorstände und unser Verbandsorgan orientiert sind, ersuchen, auch ihrerseits ihr möglichstes zu tun zur Erreichung der notwendigen Einsparungen, und den Genossenschaftsvorständen in der Durchführung ihrer ohnehin nicht leichten Aufgabe nicht unnötige Schwierigkeiten zu bereiten. Diese Mithilfe geschieht in Ihrem eigenen Interesse, wollen Sie nicht später noch größere Einschränkungen im Heizbetrieb auf sich nehmen, als wie sie bereits vorgesehen sind. Die Mithilfe geschieht aber auch in Ihrem Interesse, um bei den enormen Preisen des Heizmaterials nicht die Heizabrechnungen, mit denen nach dem Selbsterhaltungs-

prinzip der Heizanlagen Sie als Mieter belastet werden müssen, unerträglich ansteigen zu lassen. Eine Abweichung vom Selbsterhaltungsprinzip, das heißt eine teilweise Belastung der allgemeinen Betriebsrechnung mit den Heizkosten würde zudem überall da zu Ungerechtigkeiten führen, wo es Mieter mit gewöhnlicher Ofenheizung hat.

Mithelfen können Sie nun außer der strengen Befolgung der durch die behördlichen Anordnungen getroffenen Maßnahmen, indem Sie zum Beispiel bei zentraler Warmwasserversorgung das Warmwasser nicht vergeuden. So soll das Geschirr nicht am *laufenden* Warmwasser abgewaschen werden, das Reinigen von Gemüse im warmen Wasser ist zu unterlassen, warme Getränke sind nicht dadurch eine Zeitlang warmzuhalten, daß man die betreffenden Geschirre unter das laufende warme Wasser stellt, zuviel abgezapftes warmes Wasser soll nicht unverwendet weggeworfen werden usw.

Sodann ist dem Lüften besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Die Fenster sollen in der Übergangszeit und im Winter nicht stundenlang offengehalten werden. Morgens, mittags und abends je 5 Minuten Querlüftung (Durchzug) sollte genügen. Weiteres Lüften soll je nach Bedarf ebenfalls nur kurze Zeit erfolgen, das heißt, bis die Luft erneuert ist, was man in der Regel gefühlsmäßig feststellen kann. In Keller, Estrich und Trockenraum ist ebenfalls darauf zu achten, daß die Fenster in der kalten Jahreszeit nicht unnötig, vor allem nicht über Nacht offengelassen werden. Durch zu langes Offenhalten der Fenster werden nicht nur die betreffenden Räume, sondern auch die zunächst gelegenen nachbarlichen Wohnungen zu stark abgekühlt. Die Beispiele ließen sich noch weiter vermehren, aber es kommt schließlich nicht darauf an, daß man alles schablonenhaft vorzeichnet, sondern daß Sie aus Ihrem eigenen Willen sich sagen: Als Genossenschafter bin ich ja eigentlich durch die Heizabrechnung selber an den Sparmaßnahmen interessiert, ich bin aber auch daran interessiert wegen eines vernünftigen Durchhaltens des Heiz-



Füße warm — Kopf kühl ist eine Hausregel, die auch für die Zeit des Kohlenmangels Geltung hat